

Almuth Riedel

Die Stellung der Frau in der Verfassung Nicaraguas

Vor etwa einem Jahr, am 10. Januar 1987, setzte der Präsident Nicaraguas, Daniel Ortega, die Neue Verfassung des Landes in Kraft. Im folgenden sollen Positionen und Forderungen von Frauen, ihr Einfluß auf Entstehung, Diskussion und Entwurf bis hin zur endgültigen Form der Verfassung untersucht werden.

Die Forderung nach einer neuen Verfassung, die nach dem Sturz der Diktatur Somozas den wirklichen Willen des Volkes repräsentieren und die Grundsätze der sandinistischen Revolution festschreiben sollte, haben die Sandinisten schon während des Kampfes gegen die Diktatur erhoben. Nach dem Triumph der Vertreibung Somozas am 19. Juli 1979¹ wurde die alte Verfassung außer Kraft gesetzt und Wahlen zu einer Nationalversammlung als konstituierende Kraft in Angriff genommen.

Die am 4.11.1984 gewählte Nationalversammlung bildete eine Verfassungskommission aus allen Parteien², die im Jahre 1985 mit gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen wie Gewerkschaften, Kirchen, dem sandinistischen Jugendverband und der nicaraguanischen Frauenorganisation AMNLAE³ konferierte, sich mit Verfassungsgeschichte und -theorien sowie Verfassungen anderer Länder auseinandersetzte und schließlich im Frühjahr 1986 einen Verfassungsentwurf vorstellte. Dieser wurde im Sommer 1986 in 73 sog. *cabildos abiertos*, d. h. öffentliche Bürgerversammlungen, in öffentlicher Anhörung im ganzen Land diskutiert, punktuell verändert und im November 1986 durch die Nationalversammlung verabschiedet. Diese breite Beteiligung der Bevölkerung sowie die öffentlichen Diskussionen sind neu und fanden erstmalig in der Geschichte Nicaraguas statt.

Die Positionen von Frauen wurden durch die Stellungnahme der Frauenorganisation AMNLAE im Rahmen ihrer Anhörung vor der Verfassungskommission vertreten. AMNLAE hatte die wichtigsten Problembereiche im Frühjahr 1986 auf dem Kongreß zum 8. Jahrestag der Frauenorganisation diskutiert, an dem 600 Delegierte der 40.000 Mitglieder teilnahmen. Außerdem wurden mehrere Frauenversammlungen im Rahmen der öffentlichen Anhörungen zum Verfassungsentwurf abgehalten, von denen ich hier auf die interessanteste, die Frauenversammlung in Managua im Juni 1986, eingehe.

Stellungnahme der Frauenorganisation AMNLAE

Ihre Stellungnahme gegenüber der Verfassungskommission entwickelte AMNLAE aus der geschichtlichen Realität der Frauen in Nicaragua.

Die Verfassung wird als Möglichkeit begriffen, dem Ziel näherzukommen, die Diskriminierung der Frau aufzuheben und ihre Gleichstellung durchzusetzen durch die Verankerung der Grundsätze der Gleichheit, des Respektes und der Solidarität zwischen Männern und Frauen. AMNLAE betont die

Bedeutung von Frauen im revolutionären Prozeß, ihren Beitrag im Kampf gegen die Diktatur Somozas mit der Waffe, durch Verschaffung von Informationen, Verpflegung, Verarztung und Nachschub.

Die folgenden Problembereiche wurden angesprochen:

Mitbeteiligung und Mitentscheidung in politischen und gesellschaftlichen Organisationen, in denen die Frauen stark unterrepräsentiert sind; die Landesverteidigung als Aufgabe und Anforderung an die Frauen; die Rolle der Medien bei der Erziehung der Gesellschaft in Bezug auf ein neues Frauenbild; sexuelle Ausbeutung; Unterdrückung und Mißhandlung von Frauen; der häufig geübte Zwang, vor einer beruflichen Einstellung den Nachweis des Nichtbestehens einer Schwangerschaft erbringen zu müssen; ungleiche Belastung von Frau und Mann bei der Kindererziehung und Hausarbeit; Benachteiligung der Frau im wirtschaftlichen, politischen und sozialen Leben; Unterbewertung der Hausarbeit im eigenen Haushalt oder als Hausangestellte; Probleme der Bäuerinnen und Landarbeiterinnen beim Zugang zu Pachtverträgen oder – nach der Agrarreform – zu Besitztiteln über das Land.

Unter dem Kapitel „Rechte zum Schutz der Familie“ findet sich die Verpflichtung des Staates zum Schutz der Familie, wobei in Zukunft unter dem Begriff „Familie“ nicht nur die standesamtliche Ehe, sondern auch das Zusammenleben ohne Trauschein und die alleinstehende Mutter mit Kindern verstanden werden soll. Letzteres entspricht der Wirklichkeit im Lande, in dem viele Paare besonders in der armen Bevölkerung nicht verheiratet sind, die Mehrzahl ohne Trauschein zusammenlebt und die Zahl der männerlosen Haushalte mit ca. 35 % angegeben wird. Dies liegt zum einen an der von vielen Männern bevorzugten Lebensweise, mit mehreren Frauen Beziehungen und Kinder zu haben. Zum anderen ist dies begründet in der wirtschaftlichen Lage, die gerade für die arme Bevölkerung die Kosten für Hochzeit und Scheidung unerschwinglich erscheinen läßt, vielleicht aber auch in Nachwirkungen indianischer Tradition, die eine aufwendige Hochzeitszeremonie – womöglich noch mit Geschäften wie Morgengabe etc. verbunden – so nicht kennt. Daraus läßt sich auch erklären, daß AMNLAE es nicht für nötig hält, das gesetzmäßig schon bestehende Recht auf Scheidung in die Verfassung aufzunehmen. Sie diskutiert allerdings schon seit einigen Jahren über eine Neufassung des Scheidungsrechts, das die bisher bestehende Schulscheidung aufheben soll, denn darin wird u. a. für den Mann der Ehebruch der Frau, für die Frau aber erst das öffentliche Konkubinat des Mannes als ausreichender Scheidungsgrund angesehen. Diese Diskriminierung der Frau in den Scheidungsgründen soll beseitigt werden. Beim Kapitel „Recht auf Land“ wird kritisiert, daß auch nach der

Agrarreform Landesbesitztitel kaum an Frauen vergeben werden. Den Besitztitel erhält grundsätzlich der Mann als „Haushaltungsvorstand“, niemals seine Frau und auch alleinstehende Frauen haben kaum eine Chance. Diskriminierung soll abgeschafft werden gemäß der Parole „Das Land der, die es bearbeitet!“ Unter der Überschrift „Recht auf Mutterschaft“, das wegen der Kampagnen der Zwangssterilisierungen unter Somoza besondere Bedeutung gewonnen hat, fordert AMNLAE auch das Recht auf Abtreibung. Sie vermeidet zwar diesen Begriff und umschreibt das Reizwort als „Recht auf Kinder, ob und wann die Frau es will“; dies soll jedoch Verfassungsrang haben und damit auch öffentlich proklamiert werden.

Wie eine Untersuchung der Frauenklinik in Managua zeigt, übertrifft die Anzahl der Schwangerschaftsabbrüche alle Erwartungen, auch die der AMNLAE. Die Abtreibung war – im Einklang mit der katholischen Morallehre – unter Somoza verboten und wurde strafrechtlich verfolgt. Dieses Gesetz ist nach dem Triumph nicht geändert worden, auch wenn es eine strafrechtliche Verfolgung de facto nicht mehr gegeben hat. Frauen lassen daher illegal Abbrüche unter schlechten hygienischen Bedingungen vornehmen, z. T. von ungelernten Kräften und gehen dabei oft genug ein horrendes Risiko für ihre Gesundheit und ihr Leben ein. Die Folgen mißlungener illegaler Abbrüche müssen oft in der Frauenklinik behandelt werden. Die Forderung nach der Legalisierung der Abtreibung soll bewirken, daß die Abbrüche in der Klinik vorgenommen werden können und dient daher schlicht der Gesundheit der Frauen. Ideologisch wird die AMNLAE durch sowjetische Publikationen unterstützt, die das Recht auf Abtreibung als Errungenschaften der sozialistischen Sowjetrepubliken feiern. Innerhalb der sandinistischen Organisation bestehen Tendenzen, das Thema Abtreibung mit Rücksicht auf die starke Stellung der katholischen Kirche und der konservativen Parteien in der Nationalversammlung lieber zu vermeiden. Dem hat die AMNLAE jedoch nicht nachgegeben. Sie hat vielmehr darauf bestanden, daß dem Recht auf Abtreibung Verfassungsrang zukommen muß.

Das Recht auf Mutterschaft umfaßt für AMNLAE auch das Verbot der Diskriminierung schwangerer Frauen beim Zugang zum Arbeitsplatz das Entlassungsverbot, einen wirksamen Gesundheitsschutz und soziale Hilfen für Schwangere sowie den verstärkten Aufbau von Kindergärten.

Der Entwurf, den die Verfassungskommission am 21.2.1986 unter der Überschrift „Die Verfassung, unser Kompromiß für die Zukunft“ veröffentlichte, beinhaltet die Prinzipien der Präsidialdemokratie, des politischen Pluralismus, der gemischten Wirtschaft, der Landesverteidigung, des Antimperialismus und Antiinterventionismus und der Zusammenarbeit der Staaten Lateinamerikas.

Der Entwurf der Verfassung

In bezug auf die Forderungen von AMNLAE hat die Kommission einstimmig so wichtige Forderungen wie ein allgemeines Diskriminierungsverbot und das Recht auf Abtreibung nicht in den Verfassungsentwurf aufgenommen. Höchst umstritten war die Gleichstellung von Ehe und Zusammenleben ohne Trauschein, die schließlich in Art. 100 des Entwurfes mit den Stimmen der FSLN-Vertreter/innen eingeflossen ist. In arbeitsrechtlichen Fragen wurde den Forderungen von AMNLAE weitgehend gefolgt.

Die Frauenversammlung in Managua

Auf den offenen Bürgerversammlungen der Frauen ergriffen nicht nur bekannte Frauen wie Yvonne Siu, Direktorin des Frauenbüros, Maria Lourdes Bolanos, damals noch Leiterin des Frauenrechtshilfebüros, Lilian Torres, Ärztin des Frauenkrankenhauses in Managua, Magda Hernandez, AMNLAE, oder die Schriftstellerin Gioconda Belli das Wort. Frauen jeden Alters und aller Lebensbereiche – Bäuerinnen, Arbeiterinnen, Hausangestellte, Lehrerinnen, Studentinnen, Händlerinnen – diskutierten stundenlang engagiert, z.B. in über 70 Redebeiträgen auf der Frauenversammlung in Managua, über die im folgenden berichtet wird.

Die Versammlung war sich darin einig, daß in der Präambel die Ehrung der Gefallenen im Kampf gegen Somoza vorgenommen werden müsse und auch die Mütter, die ihre Kinder im Kampf gegen die Diktatur verloren haben, geehrt werden müßten.

Schwerpunkt der Redebeiträge waren die Gleichstellung von Mann und Frau bei der Hausarbeit und die Verpflichtung der Männer zur Kinderbetreuung. Lebhaften Beifall fanden die Rednerinnen, die Männer angriffen, die nicht für Verhütung sorgen, und die Frauen angreifen, die verhüten oder abtreiben, selbst aber weder bereit sind, für die Kinder zu sorgen, noch sich um sie zu kümmern. Dabei bekamen auch die ausländischen „Genößchen“ wegen desselben Verhaltens ihr Fett ab. Es wurde kritisiert, daß die Mutter den Nachweis der Vaterschaft des Mannes erbringen muß, was mangels der Möglichkeit einer Blutuntersuchung bedeutet, daß die Frau das Risiko trägt, ob sie Zeugen der Beziehung beibringen kann. Gefordert wurde die Abschaffung des Begriffs der „Väterlichen Gewalt“ in Art. 102 des Entwurfs, der die tatsächliche Herrschaft des Mannes über die Familie proklamiert.

Umstritten war die Frage der Abtreibung. Einige Frauen waren der Meinung, es sei eine Verantwortungslosigkeit von Frauen, sich erst schwängern zu lassen und dann abzutreiben. Die große Mehrheit setzte sich jedoch dafür ein, daß die freie Abtreibung in der Verfassung garantiert wird.

Auch die Prostitution war Thema der Diskussion. Einigkeit bestand darin, daß sie die Ausnutzung der wirtschaftlichen Schlechterstellung der Frau ist und ohne die Männer, die diese Ausbeutung bezahlen, nicht möglich wäre. Der Staat müsse daher

ökonomische Bedingungen garantieren, die die Frauen von dieser Erwerbsquelle unabhängig machen. Weitere Forderung war, daß Vergewaltigung und psychische und physische Mißhandlung stärker unter Strafe gestellt und effektiver verfolgt werden. Sie sollten zudem ausdrücklich durch die Verfassung geächtet werden.

Erstmalig wurde verlangt, daß das Recht auf Scheidung und die Aufgabe der alten Schuldscheidung mit den frauendiskriminierenden Schuldgründen den Verfassungsrang erhalten solle.

Im Arbeitsrecht wurde die Unkündbarkeit Schwangerer als Diskriminierungsverbot gefordert. Die Rednerinnen prangerten an, es sei nicht genug, den gleichen Zugang zu Arbeitsplätzen zu fordern, da damit der Nachholbedarf der Frauen an Ausbildung und Arbeitsplätzen nicht gedeckt werde. Frauen müßten daher bevorzugt werden.

Besonders scharf wurde die Praxis der Regierung bei der Landvergabe kritisiert, die nur dem Mann als „Familienoberhaupt“ einen Landbesitztitel gibt und die Ehefrau, Partnerin oder alleinstehende Mutter leer ausgehen läßt.

In den Medien in Nicaragua fanden die Frauenversammlungen besondere Beachtung. Das Fernsehen und vor allem die Zeitung *Barricada* berichteten geradezu euphorisch über die „historische und unvergeßliche Nacht“ der Versammlung der Frauen in Managua.

Die Verfassung in ihrer endgültigen Form

Die Verfassung enthält, im Gegensatz zum Entwurf, eine ausführliche Präambel mit der Erinnerung an die Kämpfe der indianischen Vorfahren um die nationale Unabhängigkeit, gegen den US-Imperialismus, gegen die Somoza-Diktatur. Ferner wird der Wille des Volkes zur Institutionalisierung der Errungenschaften der Revolution und zum Aufbau einer neuen Gesellschaft ohne Ausbeutung, mit wirtschaftlicher, politischer und sozialer Gleichheit und der Respektierung der Menschenrechte hervorgehoben.

Zwar erfolgte die Verkündung der Verfassung im Namen auch der Frauen und heldenhaften Mütter, namentlich erinnert werden jedoch nur die großen Männer der Geschichte Nicaraguas. Die besondere Hervorhebung der Leistungen von Frauen für die Revolution, wie von AMNLAE verlangt, fehlt. Nicht einmal eine Gesamtwürdigung der Leistungen der Frauen für die Revolution, wie sie von der AMNLAE gefordert worden war, fand Eingang in die Präambel.

Die Grundprinzipien sind Unabhängigkeit, Demokratie, Frieden, Antiimperialismus, politischer Pluralismus, gemischte Wirtschaft und Blockfreiheit.⁴ Die Verfassung schließt mit den Worten „seit 25 Jahren alle Waffen gegen die Aggression“, womit die US-Aggression gemeint ist.

Die Verfassung entspricht in ihrer Struktur im Ergebnis dem Entwurf. Es handelt sich um eine Präsidialverfassung mit einem Ein-Kammer-Parlament, der Nationalversammlung, als Legislative. Die Abgeordneten werden auf 6 Jahre in regionalen Wahlkrei-

sen direkt und geheim gewählt. Die Exekutivgewalt liegt bei dem auf 6 Jahre direkt gewählten Präsidenten, der Staats- und Regierungschef und Oberster Befehlshaber der Streitkräfte ist. Er besitzt ein Veto-recht bezüglich der Gesetze der Nationalversammlung, die sein Veto mit der absoluten Mehrheit der Abgeordneten überstimmen kann. Der Präsident kann Gesetze einbringen und hat das Vorschlagsrecht für die Richter des Obersten Gerichtshofes und den Obersten Wahlrat, der vierten Gewalt im Staate, die von der Nationalversammlung gewählt werden. Durch diese Machtbefugnisse hat der Präsident eine besonders starke Stellung im Staat.

In der Verfassung selbst finden sich von den Forderungen der Frauen zwar einige wieder, wichtige Punkte wie das Recht auf Abtreibung sind jedoch nicht aufgenommen worden. Andere Forderungen sind zwar aufgenommen worden, jedoch mehr als Anspruch; Umsetzung, Kontrolle und Sanktionen wurden nicht eingerichtet oder durch ein Folgegesetz angestrebt.

Unter dem Kapitel „Persönliche Rechte“ ist in Art. 27 das allgemeine Gleichheitsgebot verankert, das gegenüber dem Entwurf um ein ausdrückliches Verbot der Diskriminierung u. a. wegen des Geschlechts erweitert worden ist. Was die Sprache der Verfassung betrifft, so ist allerdings der Art. 27 noch nicht umgesetzt worden. So werden grundsätzlich nur männliche Formen der Wörter verwendet mit dem Ergebnis, daß in Art. 82 Arbeiter das Recht auf Lohnfortzahlung bei Mutterschaft haben. Weibliche Formen werden in der Verfassung nicht gebraucht.

Unter den persönlichen Rechten findet sich neu das Recht gefangener Frauen auf getrennte Unterbringung und Bewachung durch Frauen, wodurch die Vergewaltigung, sexuelle Mißhandlung und Belästigung durch Wärter oder Mitgefangene ausgeschlossen werden soll. Ein solches Recht in Verfassungs-rang zu erheben, ist sehr ungewöhnlich. Dies war von AMNLAE auch nicht gefordert worden.

Unter den politischen Rechten wird die Gleichheit in bezug auf politische Rechte und Pflichten auch in ihrer Ausübung betont. Der Staat wird verpflichtet, Ungleichheiten zu beseitigen und die wirksame Teilnahme aller am politischen, wirtschaftlichen und sozialen Leben zu ermöglichen. In Art. 49 wird die Organisationsfreiheit unter ausdrücklicher Erwähnung der Frauen gewährleistet, wodurch das Recht der Frauen auf Zugang und Beteiligung gestärkt werden soll. Ein Verweis auf ein Gesetz zur Umsetzung dieser Verpflichtung ist jedoch nicht vorgesehen, praktische Anstrengungen sind nicht ersichtlich.

Bei dem Kapitel über die Rechte der Familie werden in Art. 72 die Ehe und das Zusammenleben (ohne Trauschein) geschützt. Die Forderung, auch das Zusammenleben zu schützen, ist somit in die Verfassung eingeflossen, nicht jedoch die Anerkennung der ledigen Frau mit Kindern als Familie, wie AMNLAE es gefordert hat.

In Art. 73 wird das Diskriminierungsverbot dahin konkretisiert, daß die familiären Beziehungen auf dem Respekt, der Solidarität und der absoluten Gleichheit von Männern und Frauen beruht. Die Eltern haben gleiche Rechte und Pflichten hinsichtlich Erziehung, Unterhalt und Ausbildung der Kinder. Der Begriff der „väterlichen Gewalt“ ist auf die Kritik in den Frauenversammlungen hin weggefallen. Die Verpflichtung der Männer zur praktischen Beteiligung an der Hausarbeit und Kinderbetreuung ist jedoch nicht verankert worden. Durch den Verweis auf die Familiengesetzgebung ist theoretisch die Möglichkeit gegeben, diese Forderung dort festzuschreiben. Angesichts des bereits geänderten Gesetzes über die Beziehungen zwischen Müttern, Vätern und Kindern (siehe STREIT 1984, 153 ff.) erscheint dies jedoch nicht realistisch.

Auf die Forderung in den öffentlichen Bürgerinnenversammlungen hin ist das Recht auf Scheidung in Art. 72 verankert worden. Allerdings wurde durch die knappe Formulierung „einverständlich oder durch einen Teil“ völlig offen gelassen, ob das Gesetz die streitige Scheidung durch das Zerrüttungsprinzip oder durch die Beibehaltung der alten Schuldgründe regeln soll, deren Abschaffung auf den Versammlungen gerade verlangt wurde. Über die mögliche Änderung des Scheidungsrechts ist damit noch nicht entschieden.

Das Recht auf freie Mutterschaft, das Recht auf Abtreibung sind trotz der Forderung von AMNLAE und der Frauenversammlungen nicht aufgenommen worden. Hier war der Druck der katholischen Kirche und der konservativen Parteien auf dem Hintergrund des eigenen Machismus der Genossen der FSLN zu groß. In Art. 71 ist das Recht zur Gründung einer Familie verankert. Den Prozeß der menschlichen Fortpflanzung schützt der Staat gemäß Art. 74 durch Kündigungsschutz während der Schwangerschaft und auch durch Mutterschutzbestimmungen. Schwangerschaft darf vom Arbeitgeber nicht mehr als Einstellungshindernis angegeben werden. Interessant ist, daß diese Regelungen im Kapitel Familienrecht auftauchen, so daß die Akzentsetzung im Falle der Schwangerschaft nicht auf den Schutz der Arbeiterin als solche, sondern auf den der werdenden Mutter gelegt wird. Im Kapitel Arbeitsrecht wird allerdings in Art. 82, Abs. 7 die wirtschaftliche Absicherung durch Lohnfortzahlung noch einmal erwähnt. Art. 79 gilt dem „Schutz der verantwortlichen Vater- und Mutterschaft“ und dem Recht zur Feststellung der Vater- und Mutterschaft.

Indem einerseits das Recht der Familiengründung, der Schutz der Schwangeren vor Entlassung, Lohnfortzahlung bei Schwangerschaft und Schutz der verantwortlichen Vater- und Mutterschaft im Kapitel Familienrecht zusammengefaßt werden, andererseits aber die Forderungen der Frauen nach freier Mutterschaft, Abtreibung, Anerkennung der Mutter-Kind-Familien, Aufhebung der diskriminierenden Scheidungsgründe, Verpflichtung des Mannes

zu Kindererziehung und Hausarbeit, Verbot sexistischer Werbung und Darstellung abgelehnt werden, läßt sich erkennen, daß die Tendenz eher dahin geht, nicht die Rechte der autonomen Frau zu stärken, sondern die Rechte der Familie und damit wieder die des Mannes. Die Konkretisierung der verantwortlichen Vaterschaft lediglich durch die Pflicht zur Unterhaltszahlung, nicht auch durch die Pflicht zur Kindererziehung und Hausarbeit, zielt in die gleiche Richtung: das Recht des Mannes am Kind wird gestärkt, nicht aber seine Einbindung in die praktische Versorgungsarbeit gefördert. Die Betonung der Verpflichtung zur Solidarität in der Familie und der absoluten Gleichheit von Mann und Frau in Bezug auf Rechte und Pflichten kommt den Forderungen der Frauen zwar ein Stück entgegen, ist aber auslegungsfähig; die konsequente Festschreibung der Frauenforderungen in der Verfassung hat Mann jedoch gescheut. Hier werden die Frauen noch einen harten Kampf zu führen haben.

In dem Kapitel über Recht auf Arbeit ist das Recht auf gleichen Lohn bei gleicher Arbeit unter den gleichen Bedingungen (also nicht gleichwertige Arbeit) ohne Diskriminierung des Geschlechts festgelegt.

In dem Kapitel über die Agrarreform ist die Forderung der Frauen nach ausdrücklicher Gleichstellung lediglich auf das Recht zur Organisation in Kooperativen reduziert worden (Art. 109). In Art. 108 über die Landvergabe ist die Formulierung „ohne Diskriminierung des Geschlechtes“ nicht aufgenommen worden, obwohl sowohl die AMNLAE als auch die Frauenversammlung massiv und einheitlich gefordert hatten, gerade an Frauen vordringlich Land zu verteilen.

Zusammenfassung

Die Diskussionen der Frauen und das Echo, das sie in den Medien und der Öffentlichkeit gefunden haben, haben das Selbstbewußtsein der Frauen gestärkt. Dies wird von AMNLAE als wichtiger und bewußtseinsverändernder Schritt in Richtung auf eine neue Gesellschaft mit einer veränderten Rolle der Frau auch in Bezug auf ein gewandeltes Bewußtsein und Verhalten von Männern angesehen. Diese Möglichkeit genutzt und die öffentliche Diskussion um Frauenfragen entfacht und das Bewußtsein darüber vorangetrieben zu haben, wird von AMNLAE mehr noch als die tatsächliche Normierung von Frauenrechten als der wichtigste Erfolg erachtet.

Zu Recht erscheint AMNLAE eine faktische Gleichstellung und Emanzipation von Frauen erfolgversprechender und dringlicher geboten, als eine juristische, gesetzliche Gleichstellung. Zum einen bildet die Abänderung bzw. Schaffung von Gesetzen nicht den Schwerpunkt der Arbeit von AMNLAE – angesichts der miserablen wirtschaftlichen Lage und der nicht absehbaren Dauer bzw. Verschlechterung dieses Zustandes, zum anderen stellt die gerichtliche

Einklagbarkeit und Durchsetzung von Frauenrechten – so es ihre gesetzliche Normierung gäbe – derzeit keine praktikable Lösung dar.

Der Zugang zu und Umgang mit Gerichten ist für die Bevölkerung und insbesondere für Frauen sehr beschwerlich. Es fehlt an Erfahrungen mit dem bürokratischen Verfahren – besonders für Analphabetinnen und Frauen, die gerade 6 Monate alphabetisiert wurden, – an Rechtsanwältinnen, an einer kostenlosen Vertretungsmöglichkeit. Es fehlt an Gerichten, die Verfahren dauern lange, und die Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen wird durch die mangelnde Funktionsfähigkeit der Vollstreckungsorgane erschwert. Deshalb ist bei den Frauen wie bei der Bevölkerung allgemein ein Vertrauen in gerichtliche Regelungen von Konflikten nicht vorhanden. Die Frauen sind also auch weiterhin auf die private oder – wenn vorhanden – kollektive Durchsetzung ihrer Rechte angewiesen.

Medienwirksame Propagierung von Frauenforderungen, ihre öffentliche Diskussion und die Proklamation verschiedener Frauenrechte in der Verfassung haben einen propagandistischen Effekt erzielt, der die Frauenfragen in eine landesweite Diskussion eingesponnen hat, die Sandinisten in Zugzwang gesetzt und damit einen Schritt nach vorn für die Frauen gebracht hat.

Angesichts der geschichtlichen Entwicklung Nicaraguas, der 43jährigen Diktatur des Somoza-Clans, des Kriegszustandes, in dem sich das Land seit 1978 befindet, der schlechten wirtschaftlichen und sozialen Lage der Frauen, des ausgeprägten machismo, des großen Einflusses der katholischen Kirche, die das Rollenbild der Frau entscheidend mitbestimmt, angesichts des Bestehens einer Frauenorganisation erst seit 1977 haben die Frauen die Diskussion um die Verfassung für ihre Ziele durchaus erfolgreich genutzt. Unter den Bedingungen ihrer Realität und des daraus geprägten Bewußtseins konnte eine weitergehende Durchsetzung radikaler Frauenforderungen in der Verfassung nicht erwartet werden. Bei der Verfolgung der Ziele des Rechts auf freie Mutterschaft, eines neuen Scheidungsrechts und der Ächtung von Gewalt gegen Frauen stehen den Frauen noch etliche Kämpfe bevor.

Anmerkungen

1 Zur Geschichte Nicaraguas: Nach der „Entdeckung“ der Atlantikküste Mittel- und Südamerikas Anfang des 16. Jahrhunderts erfolgte die Kolonialisierung durch die Spanier mittels Unterdrückung, Versklavung und Vernichtung der indianischen Bevölkerung. Nach anfänglichem direkten Abtransport von Gold und anderen Erzeugnissen in das Mutterland, bauten die Spanier im 17. Jahrhundert eine koloniale Verwaltung auf. Ihre Vorherrschaft wurde zunächst von den Engländern, dann der der USA verdrängt. Nach der Unabhängigkeit Nicaraguas Mitte des 19. Jahrhunderts zunächst von Spanien, dann von Mexiko wechselten sich die Parteien der einheimischen Landbourgeoisie und Großgrundbesitzer (Konservative und Liberale) in der Regierung ab, indem sie jeweils mit Hilfe des von ihnen begünstigten Teils des Militärs putschten. Als die Regierung Diaz

1912 US-Truppen zu Hilfe rief, besetzten diese gleich das ganze Land und blieben bis 1933. Die von der US-Regierung eingesetzten Präsidenten betrieben den Ausverkauf des Landes durch Konzessionen an amerikanische Firmen für Bodenschätze, Landwirtschaft, Eisenbahn und Wasserwege. Unter Beteiligung von Sandino wurde die Marionetten-Regierung bekämpft, Sandino strebte die völlige nationale Unabhängigkeit und Souveränität des Landes an. 1933 zogen die USA ihre Truppen ab und bildeten unter Somoza eine Polizeitruppe, die guardia nacional, aus. Somoza ließ Sandino ermorden, putschte sich in das Präsidentenamt und ließ sich 1936 zum Präsidenten wählen. Er und seine Familie beherrschten bis 1979 das Land, bis der Volksaufstand sie ins US-Exil zwang. Die Revolutionsregierung der 9 Comandantes der FSLN wurde 1984 durch die gewählte Nationalversammlung ersetzt, die 1987 die Verfassung ausrief.

2 In der Verfassungskommission waren die folgenden Parteien vertreten: FSLN (12) Frente Sandinista de Liberacion Nacional, sandinistische Front der nationalen Befreiung, Hauptkraft des Kampfes gegen Somoza, benannt nach General Augusto Cesar Sandino. Die FSLN gewann bei den Wahlen 66 % der Stimmen und bildet die Regierungspartei. Sie stellte die beiden einzigen Frauen der Verfassungskommission; ferner: P. C. D. (3) konservativ, P. P. S. C. (2) konservativ, P. S. N. (1) fortschrittlich, PC d N (Kommunisten) (1), MAP-ML (1).

3 Asociacion de Mujeres Nicaragüenses Luisa Amanda Espinoza (Vereinigung nicaraguanischer Frauen Luisa Amanda Espinoza). Gegründet 1979, benannt nach der ersten Frau der Frente Sandinista de Liberacion Nacional FSLN, die im bewaffneten Widerstand gegen die Somoza Diktatur fiel. Das Ziel der AMNLAE richtet sich auf die Gleichberechtigung in Ausbildung und Beruf und im Zugang dazu, Aufwertung der Hausarbeit, stärkere Verpflichtung des Mannes für Hausarbeit und Kinderversorgung, aber auch auf die verstärkte Einbeziehung von Frauen in den revolutionären Prozeß bei Verteidigung und Produktion, die Bewußtseinsbildung bezüglich der Rolle der Frau, aber auch die politische Bildung zur Unterstützung der sandinistischen Revolution. Sie begreift sich nicht als autonom und nicht als feministisch. Die Organisation ist hervorgegangen aus AMPRONAC, der Vereinigung der Frauen angesichts der nationalen Problematik 1977 mit der Zielsetzung, Untersuchungsarbeit zur Frauenfrage und sozialen Lage von Frauen sowie Bewußtseinsbildung unter Frauen zu machen, aber auch gegen die schweren Menschenrechtsverletzungen, die wirtschaftlichen und sozialen Mißstände der Somoza-Diktatur zu kämpfen.

4 Abschnitt 2 befaßt sich mit der Staatsform, Abschnitt 3 mit der Staatsangehörigkeit. In Abschnitt 4 sind individuelle, politische, soziale Rechte, Familien- und Arbeitsrechte sowie die Rechte der Gemeinschaften an der Atlantikküste geregelt. Abschnitt 5 befaßt sich mit der Verteidigung, Abschnitt 6 mit der Wirtschaft, Agrarreform und öffentlichen Finanzen, Abschnitt 7 mit Erziehung und Kultur. In Abschnitt 8 - 11 ist der Aufbau des Staates, die politische und verwaltungsmäßige Einteilung des Landes, Vorrang, Kontrolle und Reform der Verfassung sowie abschließende und Übergangsregelungen niedergelegt. Der Verfassungstext ist in deutscher Sprache erhältlich über das Informationsbüro Nicaragua e. V., Hofaue 51, 5600 Wuppertal.